



## Gesprächsnotiz zum 4. Workshop mit BSV/OAK vom 11.9.2017

### Teilnehmer KGAST:

- Alexandrine Kiechler, Präsidentin
- Ruedi Deubelbeiss, UBS
- Roland Kriemler, Geschäftsführer

### Teilnehmer BSV:

- Colette Nova, Vizedirektorin, BSV
- Joseph Steiger, stellvertretender Bereichsleiter; BSV
- Matthias Barmettler, Rechtsdienst BSV
- Roman Saidel, Leiter Direktaufsicht OAK
- Adrian Wittwer, Direktaufsicht OAK

### Sitzungsdauer:

0915 bis 1220 Uhr

### Sitzungsort:

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

---

### 1. 4. Workshop zur ASV Teilrevision

Das Hauptthema des 4. Workshops waren die von der KGAST erarbeiteten ASV-Artikel zu den Einanleger-Anlagegruppen. Bei den meisten anderen vorgeschlagenen Änderungen besteht inhaltlich grundsätzlich Einigkeit zwischen BSV, OAK und KGAST. Die vom BSV am 10.8.2017 neu vorgebrachten Regelungen bezüglich Fall Pensimo waren nicht Gegenstand der Diskussion, nachdem sich Pensimo für eine Regelung ausserhalb der ASV entschieden hat, um ASV-konform zu werden. Aus diesem Grund nahm auch der vierte KGAST Vertreter, Daniel Schürmann, am 4. Workshop nicht teil.

### 2. Einanleger-Anlagegruppen: Eingabe KGAST

An der Besprechung konnten wir unsere, bereits am 21.6.2017 eingereichten Vorschläge zur Einanleger-Anlagegruppe erläutern und zu Fragen des BSV und der OAK Stellung nehmen. Leider waren die Vertreter des BSV wie auch der OAK wenig vorbereitet, so dass wir nicht in die Tiefe gehen konnten und sie nun die schriftliche Eingabe und die mündlichen Erläuterungen zuerst verarbeiten müssen. Wir gehen davon aus, dass wir zum Thema Einanleger-Anlagegruppe noch einige Workshops haben werden.

### 3. Geplante, wesentliche Änderungen

Folgende, aufgrund der KGAST und der OAK Eingaben aufgenommenen ASV-Änderungen will das BSV noch verordnungstextlich verfeinern und redigieren:

#### Anlagevorschriften:

- 1) Bei Sacheinlagen werden nun nicht mehr nur P/E Anlagen als „einzige erlaubte, nicht an der Börse gehandelte Einlageobjekte“ genannt (und indirekt über Art. 41 Abs. 2 ASV auch Immobilien), sondern generell Einlageobjekte, welche nicht an einer Börse gehandelt werden.
- 2) Gemäss einer neuen Regelung darf das Emittentenrisiko (Exposure gegenüber einer Partei) maximal 20% des Anlagegruppenvermögens betragen. Bei dieser Regelung besteht also keine Differenzierung zwischen Schuldner- oder Gesellschaftsbegrenzungen. Allerdings muss in mindestens zwölf Emittenten investiert werden. Diese gegenüber Art. 26 Abs. 3 ASV weniger einschränkende Anlagestrategie soll nach Art. 26 Abs. 3 **lit. b neu** erlaubt werden. Somit ist es bei Exposures von maximal 20% nicht mehr nötig, gemäss OAK Weisung Nr. 02/2014 vom 01.06.2014 „Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung“ vorzugehen.
- 3) Bei alternativen Anlagen, welche mittels Direktanlagen umgesetzt werden dürfen, werden neu auch Infrastrukturanlagen und Anlagen nach Art. 53 Abs. 3 BVV2 (entspricht der neuen Regelung zu den alternativen Anlagen, welche per 1.7.2014 in Kraft gesetzt wurden) genannt.
- 4) Voraussichtlich nach einem **neuen Abs. 4** zu Art. 29 ASV werden Mischvermögen ohne Kategorienbegrenzung (allerdings mit einer Quote von maximal 25% Alternative Anlagen) zugelassen werden. Solche neuen Mischvermögen, welche nicht BVV2-konform diversifiziert sind, müssen im Namen oder im Namenszusatz entsprechend negativ bezeichnet werden. Leider sieht das BSV von einer positiven Bezeichnung (Hinweis, wenn BVV2-konform diversifiziert z.B. mit dem Zusatz „BVG“) ab.
- 5) Nach einer neuen, angepassten Regelung werden kollektive Anlagen unter ausländischer Aufsicht zu 100% des Anlagevermögens zugelassen werden, sofern die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 lit. e KAG abgeschlossen hat.

#### Governancevorschriften:

- 6) Die Weiterübertragung von Aufgaben wird vereinfacht. Subdelegationen sind nun nicht mehr nur „im Rahmen von Konzernstrukturen“ erlaubt.

- 7) Alle Stiftungsräte sowie das Präsidium müssen durch die Anlegerversammlung gewählt werden. Allerdings konnten wir erreichen, dass die Wahl des Präsidiums an den Stiftungsrat übertragen werden kann, wenn es dazu eine Regelung in den Statuten gibt.
- 8) Stiftungsräte müssen notwendiges Fachwissen mitbringen, unterliegen explizit keinen Weisungen der Stifterin und sind personell unabhängig.
- 9) Ein Reglement zu Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden ist von der Anlegerversammlung zu genehmigen. Allerdings konnten wir auch hier erreichen, dass diese Genehmigungskompetenz dem Stiftungsrat übertragen werden kann, wenn dies die Statuten vorsehen.
- 10) Explizit erwähnt wird neu, dass die OAK betreffend Qualifikation von Schätzungsexperten „Vorgaben machen kann“. Dies ist eine weitere „Kann-Bestimmung“, gegen die wir uns nicht durchsetzen konnten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die OAK nach in Kraft setzen der neuen Bestimmungen eine weitere Weisung betreffend Qualifikation von Schätzungsexperten publizieren wird.

Abgewendet werden konnten neue, verschärfende Anlagevorschriften wie zum Beispiel die Vorgabe, dass bei Bauprojekt-Anlagegruppen der Anteil fertigerstellter Bauten maximal 30% betragen darf oder dass unbebaute Grundstücke umgehend überbaut werden müssen und eine Baubewilligung vorhanden sein muss. Ebenfalls nicht in die ASV aufgenommen werden Governancevorschriften betreffend Überprüfung des „notwendigen Fachwissens und ausreichender Zeit“ der Stiftungsräte.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

Das BSV wird den Verordnungstext überarbeiten und redigieren und uns eine Version mit dem angepassten Verordnungstext zustellen. Unberücksichtigt bleibt im Moment die Regelungen zu den Einanleger-Anlagegruppen.

Colette Nova gab uns am Schluss des Workshops bekannt, dass die ASV-Teilrevision als „Ganzes“ behandelt werde. Eine Aufteilung in dringende und weniger dringende Änderungen sehe das BSV nicht vor. Zudem seien die Vorgaben betreffend Verordnungsänderungen in letzter Zeit verschärft worden (Vernehmlassungsverordnung VIV). Es liege nicht in ihrer (je-ner des BSV oder des Bundesrates) Entscheidungskompetenz, eine Vernehmlassung durchzuführen oder nicht. Es gäbe viele Stellen innerhalb der Administration, welche sich dazu äussern könnten. Colette Nova geht davon aus, dass es für die ASV-Teilrevision eine Vernehmlassung geben wird. Ein von der KGAST vorgeschlagenes, schnelleres Hearing durch das BSV sei aufgrund der Wichtigkeit und der ökonomischen Auswirkungen der geplanten Änderungen unwahrscheinlich.

Eine Vernehmlassung im beschriebenen Umfang kann allerdings lange dauern.<sup>1</sup> Bis die Regelungen dann in Kraft gesetzt werden, kann nochmals einige Zeit ins Land streichen. Da die ASV-Teilrevision einzelne, bezüglich Dringlichkeit sehr unterschiedliche Verordnungsänderungen enthält und die KGAST eine schnellere Behandlung wünscht, informierte Colette Nova, dass nur dann die wichtigen Regelungen forciert und schneller in Kraft gesetzt werden könnten, wenn die weniger dringlichen Regelungen (bei welchen sie auch noch mit einer längeren Annäherungsphase zwischen BSV und KGAST rechnet) für den Moment ausgenommen würden. Dies würde bedeuten, dass solche Änderungen erst in vier, fünf Jahren in Kraft gesetzt würden.

---

13. September 2017

---

<sup>1</sup> Vorbereitung, Ämterkonsultation, Eröffnung, Rückfluss, Verarbeitung, Anpassungen und Publikation können ohne weiteres neun Monate dauern.